



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Me/am

Über die
Abänderung des Statuts der Fürsorgestiftung der Ita Wegman-Klinik
in Arlesheim

Der unterzeichnete Bezirksschreiber zu Arlesheim, Joseph Meier, beurkundet hiermit:

Vor mir sind erschienen die Herren

Christoph O l i n g - Laurents, heimatberechtigt in Zollikon /ZH, wohnhaft in Dornach /SO, Grenzweg 2, und

Charles W ü e s t - Klimm, heimatberechtigt in Arlesheim /BL, wohnhaft in Arlesheim /BL, Bromhübelweg 3A,

handelnd als kollektivzeichnungsberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates der Fürsorgestiftung der Ita Wegman-Klinik, Arlesheim,

und erklären:

1. Unsere unter bisheriger Bezeichnung "Fürsorgestiftung der Ita Wegman-Klinik" bestehende, neu als Gemeinschaftsstiftung Klinisch-Therapeutisches Institut zu bezeichnende Vorsorgeeinrichtung, ist am 9. Juni 1972 in Basel errichtet und am 8. August 1972 in organisatorischer Hinsicht ergänzt worden.

Stifter waren damals:

Die Ita Wegman-Klinik als Abteilung des in Arlesheim domizilierten Vereins "Klinisch-Therapeutisches Institut" mit

Fr. 35'000.--

Subtotal/Uebertrag

Fr. 35'000.--

Subtotal/Uebertrag	Fr. 35'000.--
<u>Die Istituti terapeutici e di cura pedagogica</u>	
mit Sitz in Ascona mit den beiden Abteilungen	
Cristoforo in Ascona mit	Fr. 10'000.--
La Motta in Brissago mit	Fr. 5'000.--
sowie <u>der Ita Wegman Fonds</u> mit	Fr. 10'000.--

2. Nachträglich, nämlich unter dem 29. Januar 1975, ist auch die Abteilung Kinderheim Sonnenhof des Vereins "Klinisch-Therapeutisches Institut" als Stifter mit
- Fr. 10'000.--
- beigetreten, und zwar mit dem Statuts eines Mitbegründers, so dass das der Stiftung gewidmete Grundkapital
- Fr. 70'000.--
- betrug.
3. Schon in der öffentlichen Urkunde vom 9. Juni 1972 ist festgelegt worden, dass nach Errichtung der Stiftung der Ita Wegman Fonds die bisher von ihm verwalteten weiteren Kapitalien auf die neue Stiftung übertragen werde.
4. Als Stifter treten deshalb heute noch in Erscheinung:
- Das Klinisch-Therapeutische Institut mit den beiden Abteilungen
Ita Wegman-Klinik und Kinderheim Sonnenhof
- und
- die Istituti terapeutici e di cura pedagogica mit den beiden Abteilungen Andrea Cristoforo und La Motta.
5. Im Einverständnis der beiden Stiftervereine hat der Stiftungsrat unter Berufung auf Artikel XI ff des Nachtrages vom 29. Januar 1975 zur Stiftungsurkunde vom 9. Juni 1972 beschlossen, das Stiftungsstatut vollständig neu zu redigieren und dieses gleichzeitig den Bestimmungen des BVG anzupassen.

6. Gemäss vorliegenden Erklärungen vom 8. September 1989 besitzen nachstehende Stifter Kenntnis von der neu redigierten Stiftungsurkunde, welche sie in allen Teilen gutheissen und genehmigen:
- a) Klinisch-Therapeutisches Institut; Ita Wegmann-Klinik,
 - b) Istituti terapeutici e di cura pedagogica Cristoforo
 - c) Istituti terapeutici e di cura pedagogica La Motta
 - d) Ita Wegman Fonds.
7. Demzufolge wird die Stiftungsurkunde vom 9. Juni 1972 mit Ergänzung vom 8. August 1972 und Aenderung vom 29. Januar 1975 aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Gemeinschaftsstiftung Klinisch-Therapeutisches Institut" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 9. Juni 1972 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die neu auch den Bestimmungen von Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG unterworfen wird.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Arlesheim, dem Domizil des Klinisch-Therapeutischen Instituts.

Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 2 Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stiftervereine, sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

- 2.2. Organisationen, die mit den Stifterfirmen wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, können auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist, angeschlossen werden.
- 2.3. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2.4. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung sowie über die Kontrolle der Stiftung.

Er legt in diesem Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest.

Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre (Besitzstandsgarantie) geändert werden.

- 2.5. Das Reglement und seine allfälligen Aenderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.6. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Vertragsverhältnisse eintreten. Dabei muss sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Artikel 3 Vermögen

- 3.1. Die Stifter widmeten der Stiftung bei ihrer Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 70'000.--.
- 3.2. Das Stiftungsvermögen wurde und wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Stifter und Dritter sowie durch allfällige Ueberschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifter rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, etc.).
- 3.4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 89 bis Abs. 4 ZGB, Art. 45 ff BVV 2) nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.5. Die Beiträge des Arbeitgebers können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihm vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Artikel 4 Stiftungsrat

- 4.1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 6 (sechs) Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 4.2. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.
- 4.4. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 5 Kontrolle

- 5.1. Der Stiftungsrat bestimmt für die Dauer von drei Jahren eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

- 5.2. Die Kontrollstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Bericht.
- 5.3. Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Ueberprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Artikel 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 6.1. Bei Uebergang der Stifter an andere soziale Institutionen oder bei Fusion mit einer anderen juristischen Personen folgt ihnen die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifter gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Bei Auflösung der Stiftervereine, von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.
- 6.3. Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung, so werden die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung gemäss der Anschlussvereinbarung festgestellt und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Stiftung übertragen oder individuell sichergestellt.
- 6.4. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer und Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 6.5. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

6.6. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Artikel 7 Aenderungsvorbehalt

7.1. Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes und mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, wovon neben der Bezirksschreiberei Arlesheim je ein Exemplar die Stiftung, das Handelsregisteramt und die Justizdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten, letztere zur weiteren Amtshandlung im Sinne des Reglementes betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. Januar 1941.

Die Herren Christoph Oling-Laurents, Dornach, und Charles Wüest-Klimm, Arlesheim, haben sich über ihre Identität vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten durch Vorlage eines gültigen Ausweises legitimiert. Ihre Handlungsfähigkeit wurde ebenfalls festgestellt.

URKUNDLICH DESSEN wird dieser Akt nach geschehener Lesung von den Herren Christoph Oling-Laurents, Dornach, und Charles Wüest-Klimm, Arlesheim, als vollständig und richtig anerkannt und von denselben und mir, dem Bezirksschreiber zu Arlesheim als Urkundsbeamten, unterzeichnet.

Beurkundet in Arlesheim, den neunten November neunzehnhundertneunundachtzig (9. November 1989).

C. Oling-Laurents

Ch. Oling

*H. J. Müller
Bez.-Schreiber*

